

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.03.2012

Geschäftszahl

V113/11

(V113/11-14)

Sammlungsnummer

19633

Leitsatz

Gesetzwidrigkeit von Bestimmungen der Gaststättenpauschalierungs-Verordnung; keine Vergleichbarkeit der von der Pauschalierung erfassten Betriebe; Typenvielfalt im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe; keine Rechtfertigung durch den Aspekt der Verwaltungsökonomie

Rechtssatz

Zulässigkeit des Antrags des VwGH auf Aufhebung der §2, §3, §4, §5, §6 der Gaststättenpauschalierungs-VO in der Stammfassung BGBl II 227/1999, idF BGBl II 416/2001 und BGBl II 634/2003.

Zulässigkeit des Antrags, Präjudizialität und untrennbarer Zusammenhang gegeben.

Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen.

Gewinnpauschalierung aufgrund einheitlichen Berechnungsschemas, Durchschnittssatz von 5,5 Prozent der Betriebseinnahmen für die abziehbaren Vorsteuerbeträge.

Der auf der Grundlage der Verordnung ermittelte Gewinnbetrag entspricht in einer großen Anzahl von Fällen nicht den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die von der Pauschalierung erfasste Gruppe ist offenbar so abgegrenzt, dass sie Betriebe mit ganz unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Parametern, vor allem mit ganz unterschiedlichen Aufwandsstrukturen, umfasst, womit sich aber eine den wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht werdende Pauschalierung von vornherein verbietet bzw nur mit erheblichen Korrekturen verwirklicht werden kann. Der Ordnungsgeber hat somit der an sich verfassungsrechtlich zulässigen Pauschalierung einen gesetzwidrigen Anwendungsbereich gegeben, indem er praktisch sämtliche, eine bestimmte (Umsatz)Größe nicht überschreitende Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe ungeachtet der unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse zu einer Gruppe zusammengefasst und für diese einen einheitlichen Gewinnprozentsatz festgelegt hat. Auch keine Homogenität der erfassten Betriebe bei kleineren Betrieben.

Schematische Festsetzung der Vorsteuerpauschalierung entgegen §14 Abs2 Z1 UStG 1994 nicht an Art und Höhe der Umsätze orientiert, obwohl bestimmte Umsätze (zB Getränke, Aufwendungen für Anlagevermögen) nicht erfasst.

Der Ordnungsgeber hat daher in gesetzwidriger Weise Betriebe zu einer Gruppe zusammengefasst, die sich hinsichtlich der für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse nicht in der gleichen wirtschaftlichen Situation befinden.

Einschränkende Auslegung (hinsichtlich Betrieben mit "typischer Kostenstruktur") nicht zulässig.

Kein Beleg für Erfahrungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse als Grundlage für die vom Ordnungsgeber gewählten Prozentsätze im Verfahren zur Verordnungserlassung erbracht.

Den Vorgaben des Verfassungsrechts und auch des §17 Abs4 EStG 1988 bzw des §14 UStG 1994 entspricht eine Pauschalierung aber nur dann, wenn sie sich auf eine unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten einigermaßen homogene Gruppe von Betrieben bezieht und die Pauschalierung für die Mehrzahl der Fälle ein Resultat erbringt, das den tatsächlichen Ergebnissen zumindest im mehrjährigen Durchschnitt entspricht.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Relevanz auch des stets nur begünstigenden Charakters der Pauschalierung.

Nur eingeschränkte Bedeutung des Aspekts der (Verwaltungs)Vereinfachung im vorliegenden Fall.

Angesichts der von der Verordnung gewählten Rechtstechnik ist vom rational denkenden Steuerpflichtigen bzw von seinem Berater in jedem Jahr die Entscheidung zu treffen, ob von der Pauschalierung Gebrauch gemacht wird oder ob die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder gar Buchführung zum günstigeren Ergebnis führt. Kontrollrechnung erforderlich, Unterlagen über tatsächlich erzielte Gewinne in den Anlassfällen, Vereinfachungseffekt offenbar auf Erleichterungen im Beweisbereich beschränkt.

Aufhebung der zum Teil weiterhin in der Stammfassung dem Rechtsbestand angehörenden, zum Teil mit einem in der Vergangenheit liegenden Anwendungsbereich weiterhin in Geltung stehenden Bestimmungen.

Neufassung des §2 und §6 der Verordnung durch

BGBI II 149/2007; letztmalige Anwendung des §5 gemäß BGBI II 634/2003 bei der Veranlagung 2002; daher Setzung einer Frist für das Außer-Kraft-Treten (31.12.12) nur für die anderen aufgehobenen Bestimmungen.